



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.VIII. Weiterer Verlauff, von Rubricirung der Restitutions-Listen. Von Auswechselung der Kayserlichen Ratification, und dieserhalb entstandenen Schwürigkeiten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
April.

nehme, damit alles in eine richtige Cohärenz gebracht werden möchte, und zweifeln Sie keinesweges, es würde solche Relation ihren guten Effect haben ic.

1650.
April.

§. VIII.

Die Schweden beharren dabey, die Listen nach Ihrer Intention zu rubriciren.

Des folgenden Dienstags, den 15. April. wurde zwar zu Rath angesagt, um zu den Schweden zu fahren, und von Rubricirung der Listen mit Ihnen zu reden, weil ober der Sachsen-Altenburgische und Wolfenbüttelsche Gesandte sich wegen der letztern Begebenheit entschuldigten, die mehresten auch, aus Beförderung, daß Sie doch nichts ausrichten würden, zurück blieben; So begab sich das Directorium nebst dem Graf von Fürstberg allein zu dem Präsidenten Ersklein, und eröffnete an dem darauf gefolgten Mittwoch den übrigen Deputirten, von seiner gehaltenen Berichtigung dieses, „daß zwar Ersklein sich abermahl erklärt hätte, man wolle an Königlich-Schwedischer Seite dem Collegio Deputatorum und dessen Decisionibus keinen Eintrag thun: Hingegen verlangten Sie, Schweden, nur dieses, daß die *Specificatio Restituendorum*, wie solche in dem Haupt-Recess als eine Beilage sub. Lit. A. allegirt sey, recht eingerichtet und rubricirt werde: Diese Specification sollte das Relatum seyn, dessen in der Clausula Remissoria des Recessus gedacht werde; Es wundere Sie daher, und wüßten Sie nicht, warum doch die Deputati allein die Listen behalten, und solche nicht extradiren wollten: Sie, Schweden, wären hienunnen vornemlich interessirt, Sie hätten den Krieg darum geführt, und müßten demnach absolute die Listam Restituendorum haben, um zu wissen, ob auch denjenigen die Effectus Pacis wirklich angedehneten, um derentwillen der Friede gemacht worden sey: Sie blieben daher ein vor allemahl dabey, daß man Ihnen die Listam unter Ihrer verlangten Rubric, auch mit Hinzuegabung der Ober-Wälzischen und Oldenburgischen Zoll-Sache, extradire, und solche im übrigen also ein-

richte, wie Sie es bisshero verlangt hätten.

Bei diesem Zustand brachte demnach das Directorium zur Umfrag, Was nun weiter zu thun sey? Worauf beliebt wurde, allen Ständen Eröffnung davon zuthun, und sodann die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, mit den Schweden, in Praesentia Deputatorum, über diesen Listen-Punct eine Conferenz anzutreten, und damit man auch einmahl in der Sache gewiß wäre, Secretarios dabey zu adhibiren, welche ein Protocoll darüber führen sollten.

Die Kayserlichen Gesandten approbirten diesen Vorschlag, nur hielten Sie die Adhibitionem Secretariorum vorbedenklich, aus Ursachen, weil man bey den Schweden, als *Hominibus Suspiciosissimis*, hierdurch nur Jalousie erwecken würde, da man bey der ganzen Handlung dergleichen nie begehrt, noch Secretarios adhibuit hätte. Hierauf gaben die Kayserliche Gesandte den Deputatis die nachstehenden Considerationes sub N. I. zu lesen, warum Sie nicht schuldig wären, auch *Respectu Caesaris* nicht leyden wollten, die Kayserliche Ratification ehender zu extradiren, oder bey dem Reichs-Directorio zu deponiren, es sey dann die Schwedische Ratification zur Stelle geschafft; dahingegen die Schweden vor deren Empfang oder Deposition zu nichts schreiten wollten. Es wurde aber zum Temperament vorgeschlagen, daß sobald die Kayserliche Ratification anlange, man solche den Schweden vorzeigen, und die Stände Ihnen ein Attestat derothalben, nebst der Versicherung, daß ante *Lapsum Ultimi Termini* die Commutation ohnfehlbar ins Werk gerichtet werden solle, ertheilen könnten.

Die Stände verlangten, daß die Kayserlichen mit den Schweden wegen der Listen eine Conferenz halten möchten.

Und daß das Protocoll von Secretariis dabey geführt werde.

Welches letztere aber die Kayserlichen vor Bedenklich halten.

N. I.

Von Aufwechslung der Kayserlichen Ratification.

Deswegen vorgeschlagenes Temperament.

N. I.

1650.
April.

N. I.

1650.
April.

Considerationes, warum in Beschließung des Haupt-Recesses zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät, auch der Königlichen Majestät in Schweden, die Execution deren darinn bedingten und auf 14. Tage nach *Dato* unterschriebenen *Recess* bestimmten *Evacuation* und *Exaucloration* nicht auf vorgehende samt- oder sonderliche Auslieferung der Hohen *Principalen* *Partthey Ratificationum* zu bedingen und innzubalten.

Erstlich ist in allen freyen Handlungen, unter freyen Potentaten und Völkern, da kein Theil vom andern Maas und Ordnung zu nehmen hat, und wo jeder Theil seines freyen Standes lebet, gebräuchlich, daß alle unter Denenselben vorgehende *Compactata*, Verschreibung und Verbündnisse keinem Theil allein zugemuthet, noch auch zu einiger Verbündlichkeit gerichtet werden könnten, es werden dann dieselbe gegen einander zumahlen Zug um Zug gewechselt, alles zu dem Ende, damit kein Theil sich gegen den andern einigen Vorzugs oder mehrer Verbündlichkeit berühmen möge, als die gegen einander geführte Handlungen an sich selbst ausweisen thun. Dahero kommt es, daß in solchen Geschäften beyde Theile mit sämtlichen Vorwissen, Belieben und Einwilligen sich gewisse Maßskätten, Zeit und Tags der Zusammenkünften, gewisser Gewalts und Trau-Briefsen gegeneinander zuvergleichen, auch, daß die Genehmhaltung oder Bestättigungs-Briefse auf eine gemeine Zeit ausgeliefert werden sollen, zu bedingen pflegen.

Wie dann eben aus solcher Consideration, und zum andern, bey denen *Hamburgischen* *Præliminar-tractaten* erfolgt ist, daß die *Ratificationes* selbiger Convention in gewisser Form und auf gewisse Zeit allerseits bedinget, und weil die *Ratification* des Königs in *Hispanien* in so kurzem Termin einzubringen nicht möglich war, daß doch Ihre Kayserliche Majestät derentwegen eine *Expromissionem de Rato* einliefern sollte, caviret worden.

Drittens ist bekant, daß bey denen *Münster- und Osnabrückischen tractaten* eben auf solche Parität mit großem Fleiß gesehen worden, und derentwegen von keinem Theil die *Plenipotenzen* ehender ausgeliefert werden wollen, es wäre dann des andern Theils ebenmäßig bey der Hand, und zur Umwechslung bereit.

Zum Vierten ist solches sonderlich bey Auslieferung der *Ratificationum* sorgfältig beobachtet, und darum sowohl im *Osnabrückischen* als *Münsterischen Instrumento Pacis* bedinget worden, daß solche *Ratificationes* von allerseits Hohen *tractanten* zu einer gewissen bestimmten Zeit und Maßskätt beygebracht und gegeneinander ausgewechselt werden sollten, wie dann auch beschehen, und einige Hinterlegung oder Vorauslieferung in geringsten nicht admittirt worden, noch eingegangen werden wollen.

Weil es dann auch zum Fünften das Ansehen hat, als wolte man Königlich-Schwedischer Seits entweder Ihre Kayserlichen Majestät nicht trauen, daß Sie nach beschehener *Evacuation* und *Exaucloration* dasjenige, was hernach in Krafft des *Recess* noch ferner auszurichten oder zu beobachten übrig bleibet, nicht zuhalten; oder aber, als wolte man mit solcher *Anticipation* gleichsam eine Ober-Hand gegen Ihre Majestät suchen, deren Beydes der Kayserlichen Reputation und *Authorität* in viele Wege verkleinerlich wäre, consequenter in solche Vorauslieferung desto weniger zuverstehen seyn kan. Dann daß der Königlich-Schwedische Herr *Generalissimus* sich erbieten wolte, eine *Obligation* von sich zu geben, daß Seine Durchlaucht die *Executiones Evacuationis & Exauclorationis* fortsetzen werde, gegen Empfangung der Kayserlichen *Ratification*, dardurch kan Ihrer Kayserlichen Majestät Reputation nicht salviret werden, weil eben dasjenige, wessen sich der Schwedische Herr *Generalissimus* erbietet, auch der Kayserliche Herr *General-Lieutenant* erbieten und prästiren kan: Und keine *Comparation* von des Schwedischen Herrn *Generalissimi* *Oblation* auf die Kayserliche *Ratification* zu machen seyn will.

1650.
April.1650.
April.

Zum sechsten befindet sich in dem Præliminar- und Evacuations-Recess, so theils durch den Herrn Generalissimum selbst, theils auf seinen Befehl durch seine Subdelegatos besiegelt und unterschrieben worden, ausdrücklich bedinget und verhalten, auch fast in jeheymahl repetiret und wiederholtet zu seyn, daß solche Evacuacion und Exauctoration gleich nach unterschriebenen Haupt-Recess im nächst darauf folgenden 14. Tagen ohne einige Meldung oder Anzug der Ratificationum werckstellig gemacht werden solle. Worauf sich auch alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs, welchen solche Præliminar- und Evacuations-Recesse zu sehen vorkommen seyn, beständig verlassen, und zugegeben haben, daß in solcher Betrachtung auch die Satisfactions-Gelder anticipiret, ja auch mit einem ansehnlichen Zuschuß vermehret werden sollen. Wann nun anjetzt wider männiglichs Versehen, und wider so klare Bedingnis, Versprechen und Zusage erst in Conclusionen des Haupt-Recesses ein anders eingegangen, und zu mehrer Verlängerung der Execution Anlaß gegeben werden solte, so ist leicht zuerachten, was vor ungleiche Nachrede solches bey allen Chur-Fürsten und Ständen des Reiches es erwecken würde.

Zum Siebenden ist im Frieden-Schluß, Art. 16. §. Denique, vers: Qua Conventione, klärllich versehen, daß, nach beschehener Auszahlung der 18. Tonnen Goldes und Verweisung deren auf Assignacion gestellter 12. Tonnen Goldes, die Abdank- und Enträumung gleich pari Passu vollzogen, und um keinerley Ursache länger aufgehalten werden solle. Nicht weniger weist in eodem Art. der §. finalis, daß die Abdankung und die Enträumung auf die daselbst bestimmte Zeit in Weis und Maas, wie sich allerseits Generalitäten miteinander vergleichen würden, geschehen; Jedoch so viel das Werk an sich selbst belangte, dasjenige, was in Puncto Satisfactionis Militiæ geordnet war, beobachtet, und deme nachgegangen werden sollen. Weil nun nicht allein die 18. Tonnen Goldes, sondern gar in die 3. Millionen, also ein mehreres, denn der Frieden-Schluß vermag, bereits in baarem Gelde bezahlet, die Schwedische Generalität auch um die restirende zwey Millionen und erst neulich zum Vorschuß addirte 200000. Rthlr. von denen Ständen im Reich anderwärts Versicherung in Händen haben: So erscheint ja keine einige billigmäßige Ursach, warum man Schwedischer Seits die Executionem nicht à Die Subscripti Recessus lauffen lassen solte.

Leglich will aller Billigkeit entgegen und zuwider lauffen; nachdem man beyderseits, so wohl ex Parte Kayserlicher Majestät, als auch ex Parte Königlich Majestät in Schweden, Krafft producirter Vollmachten der Ratificationen versichert, daß man anjetzt erst in Erwartung Derselben Ihrer Kayserlichen Majestät Erblanden und das Reich, nach über Jahr und Tag nach geschlossenem und ratificirten Frieden von Schweden und Franzosen übertragener überausdwehrender Einquartierung, erst noch weiter beschwehren, und hierdurch Ihrer Kayserlichen Majestät die Vorauslieferung zu nicht geringer Verkleinerung der Kayserlichen Authorität abnöthigen wolte, da doch kund und offenbahr, daß Ihre Majestät bis Dato nichts an Sich erwenden lassen, was zu Execution des geschlossenen Friedens immer dienlich seyn könnte, ja auch vor eingekommener Ratification bereits die Execuciones sürgenommen haben.

So wird auch hierwieder nicht, daß Herr Generalissimus sich nach geschlossenem Recess hinweg zubegeben, und den Abzug des Kriegs-Volcks zu disponiren vorgenommen: Dann gar nicht nöthig, daß die Herren Generales der Commutation der Ratificationum selbst zuwarten und beywohnen sollen: Weil solches wohl und süglich genug durch die hinterlassende Secundarios oder auch Secretarios würde geschehen können.

§. IX.

Die Listen
werden end-
lich nach vie-
len Einwürf-Montags, den 22. April, referirte der
Chur-Mayntzische im Collegio, „Es
habe Ihm der Præfident Erskein er-„öffnet, wie der Schwedische Generalissi-
mus verlange, es wolten sämtliche De-
„putirten diejenige Designationem Re-
stituen-
ten angeho-
rigt.